

Heilpraktiker*in

Wer ohne Ärztin / Arzt zu sein die Heilkunde berufsmäßig ausüben will, muss über eine Heilpraktikererlaubnis verfügen.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

In Schleswig-Holstein werden derzeit folgende Prüfungsarten angeboten:

- Heilpraktiker*in,
- Heilpraktiker*in beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie,
- Heilpraktiker*in beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie.

Antragsverfahren

Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz im Kreis Pinneberg haben oder nachweisen können, dass Sie den Heilpraktikerberuf im Kreis Pinneberg ausüben werden, bin ich für Sie zuständig.

Für die Erlaubniserteilung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen und einer mündlichen Kenntnisüberprüfung notwendig, die in Schleswig-Holstein zentralisiert durch den Kreis Nordfriesland in Husum durchgeführt werden. Die Anmeldung zu einem Prüfungstermin erfolgt über mich.

Ihr Antrag muss mir **spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Kenntnisüberprüfung** vorliegen.

Die Antragstellung und die Anmeldung zur Kenntnisüberprüfung sind gebührenpflichtig.

Persönliche Voraussetzungen

Die Heilpraktikererlaubnis wird **nicht** erteilt, wenn...

- die antragstellende Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- er/sie/ * nicht mindestens die abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,
- sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm/ihr/ * die sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
- ihm/ihr/ * infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner/ihrer/ * geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,
- sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch die Kreisgesundheitsbehörde ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch die/den/ * Betreffende*n eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Antragsunterlagen

Bitte nutzen Sie für die Antragstellung unseren **Online-Dienst** oder die auf unserer Homepage hinterlegten **Vordrucke**. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz
- Erklärung darüber, dass
 - kein gerichtliches oder staatsanwaltschaftliches Verfahren gegen Sie anhängig ist,
 - Sie bei keiner anderen Behörde einen Antrag nach dem Heilpraktikergesetz gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden wurde
- einfache Kopie des Personalausweises
- beglaubigte Kopie des Schulabgangszeugnisses
- kurzgefasster Lebenslauf
- bei Anträgen beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie:
eine beglaubigte Kopie der Berufsurkunde
- sofern Sie nicht im Kreis Pinneberg wohnen oder mehrere Wohnsitze haben:
eine ausführliche Erklärung, warum Sie den Heilpraktikerberuf im Kreis Pinneberg ausüben möchten. Die Erklärung muss glaubhaft und nachvollziehbar sein. Ich behalte mir vor, Nachweise wie z. B. den Mietvertrag für Praxisräume anzufordern.

Diese Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der schriftlichen Kenntnisüberprüfung **nicht älter als 3 Monate** sein und müssen je nach Zeitpunkt der Antragstellung ggf. nachgereicht werden:

- Erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis (Belegart OE)
Hinweis: Sie benötigen zur Beantragung eine entsprechende Bescheinigung, die Sie nach Eingang Ihrer Antragsunterlagen von mir erhalten.
- Ärztliches Attest einer Ärztin / eines Arztes Ihres Vertrauens.

Kosten

Die Verwaltungsgebühren sind jeweils in den aktuellen Gebührensatzungen festgeschrieben und nicht verhandelbar. Die hier genannten Beträge dienen nur Ihrer Information. Maßgeblich für die Kostenentscheidungen sind immer die aktuellen Gebührensatzungen und Kosten für Auslagen.

- 154,00 € - Erlaubniserteilung
- 115,50 € - Ablehnung der Erlaubniserteilung, Antragsrücknahme oder Terminverschiebung
- 175,00 € - schriftliche Kenntnisüberprüfung
- 225,00 € - mündliche Kenntnisüberprüfung
- 50,00 € - Rücknahme des Antrags nach Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung
- 50,00 € - Rücknahme des Antrags nach Einladung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung
- 3,13 € - Postzustellung

In der Regel wird Ihnen die Gesamtsumme nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

Die Teilnahme an einer Kenntnisüberprüfung kann nur kostenfrei verschoben werden, wenn Sie durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass Sie am Prüfungstag krank waren.

Überprüfungstermine

Der Kreis Nordfriesland bietet derzeit folgenden Überprüfungstermin an:

- **Mittwoch, den 25. September 2024** (uneingeschränkte und sektorale Heilpraktikererlaubnis)

Die Einladungen zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung werden ca. 4 Wochen vor dem Überprüfungstermin vom Kreis Nordfriesland verschickt.

Die mündlich-praktischen Überprüfungen finden frühestens 4 Wochen nach der schriftlichen Überprüfung statt.

Besonderheit für Diplom-Psychologen (Master)

Wenn Sie einen Abschluss an einer deutschen Hochschule als Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe bzw. als Master im Bereich Psychologie erworben haben und dabei das Fach Klinische Psychologie belegt und bestanden haben, können Sie i.d.R. die Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie erhalten, ohne an einer Kenntnisüberprüfung für Heilpraktiker teilnehmen zu müssen. (Rechtsprechung: BVerwG vom 10.2.1983 (NJW 1984, 1414)).

Die oben genannten Antragsunterlagen sind mir in diesem Fall - mit Ausnahme des erweiterten, polizeilichen Führungszeugnisses - vollständig vorzulegen. Außerdem benötige ich eine beglaubigte Kopie Ihrer Diplomurkunde und des Abschlusszeugnisses der Hochschule, aus dem sich ergibt, dass Sie das Fach Klinische Psychologie belegt und bestanden haben.

Bitte vermerken Sie in Ihrem Antrag, dass Sie die Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nach Aktenlage als Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe beantragen.

Nach dem Deutschen Qualitätsrahmen (DQR) entsprechen ein Master-Studiengang und der Diplom-Studiengang dem Niveau 7. Ein Bachelor-Studiengang reicht daher für eine Anerkennung nach Aktenlage nicht aus.

Besonderheit für Physiotherapeuten

Wenn Sie eine Zulassung als Physiotherapeut*in besitzen und die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie beantragen möchten, beachten Sie bitte, dass Sie mit dieser Heilpraktikererlaubnis weiterhin nur die Behandlungen durchführen dürfen, die Sie als Physiotherapeut*in anwenden dürfen. Die Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie bietet Ihnen ausschließlich die Möglichkeit, die Behandlungen, die Sie bisher auf Verordnung eines Arztes durchgeführt haben, eigenverantwortlich als Heilpraktiker*in ohne ärztliche Verordnung durchzuführen. Wenn Sie Therapieverfahren anwenden möchten, die Sie als Physiotherapeut*in nicht anwenden dürfen, müssen Sie die uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis erwerben.

Besonderheiten für Physiotherapeuten mit Osteopathie-Ausbildung

Aufgrund des Urteils des OLG Düsseldorf vom 08.09.2015 (I-20 U 236/13) ist die Ausübung von osteopathischen Tätigkeiten als Heilkundeausübung eingestuft worden. Somit ist die Ausübung von Osteopathie nur durch Ärzte und Heilpraktiker*innen zulässig. Physiotherapeuten die osteopathische Tätigkeiten anwenden möchten, benötigen daher zwingend die uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis.